

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN 41.722/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 21. November 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den nicht dringenden Krankentransport" abzugeben, hat am 13. Dezember 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

\*  
\*    \*

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf bezieht sich auf eine Regelung des nicht dringenden Krankentransportes in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Der Entwurf regelt das Folgende.

Jeder Krankentransportdienst, der einen Krankentransport im deutschen Sprachgebiet durchführt, muss von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sein und den in dem entworfenen Dekret und von der Regierung festgelegten Anerkennungsbedingungen genügen (Artikel 2, § 1, und 3, §§ 2 und 3). Für vorläufige Anerkennungen kann in begründeten Fällen davon abgewichen werden (Artikel 3, § 1, Absatz 2).

---

<sup>(1)</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit höheren Rechtsnormen verstanden.

Die Anerkennung wird für eine Dauer von sechs Jahren ausgesprochen, ist erneuerbar und wird nach einem Gutachten der zuständigen Behörde erteilt (Artikel 2, § 1, Absatz 3, und 3, § 1, Absatz 1). Erst wird eine vorläufige Anerkennung für eine Dauer von sechs Monaten erteilt (Artikel 2, § 2). Die Anerkennung kann entweder ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die Anerkennungsbedingungen missachtet werden (Artikel 2, § 3). Die Regierung legt die Modalitäten für das Anerkennungsverfahren fest (Artikel 2, § 4).

Der Entwurf sieht ein schriftliches Beschwerdenverfahren vor der Verwaltung vor, auf das eventuell ein Schlichtungsverfahren zwischen dem Krankentransportdienst und der betreffenden Person folgt. Es ist auch möglich, Fragen bezüglich der Funktionsweise eines Krankentransportdienstes an die Verwaltung zu richten (Artikel 4).

Anerkannte Krankentransportdienste, die zudem Transporte im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe gewährleisten, können einen Zuschuss erhalten, dessen Modalitäten von der Regierung festgestellt werden (Artikel 5).

Das Betreiben eines Krankentransportdienstes ohne die vorgeschriebene Anerkennung und andere Verstöße gegen die zur Zeit im Entwurf befindliche Regelung und deren Ausführungserlasse werden strafrechtlich verfolgt (Artikel 6).

Der Entwurf sieht eine Regelung für die von Beamten ausgeführte Kontrolle vor (Artikel 7).

Die Regierung wird beauftragt, für die von Krankentransportdiensten ausgeübten Tätigkeiten in Erwartung der vorläufigen Anerkennung und für die Qualifikation der Sanitäter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekrets bereits Krankentransporte begleiten, Übergangsmaßnahmen festzustellen (Artikel 8).

## UNTERSUCHUNG DES TEXTES

### Artikel 5

3. Dieser Artikel bestimmt, dass die anerkannten Krankentransportdienste, die zudem im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe tätig sind, einen Zuschuss erhalten können, dessen Modalitäten von der Regierung festgestellt werden.

Wird damit beabsichtigt, spezifisch den Krankentransportdiensten, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe tätig sind, zusätzliche finanzielle Mittel zu gewähren, so gibt es einen kompetenzrechtlichen Einwand. Die Föderalbehörde ist nämlich ausschließlich zuständig für eine eventuelle Finanzierung der Ambulanzdienste, die im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe tätig sind.

Entspricht das nicht der Tragweite der entworfenen Bestimmung, zum Beispiel weil die betreffenden Zuschüsse nur dem nicht dringenden medizinischen Transport zugute kommen können, so wird die Maßnahme auf jeden Fall im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt werden müssen. Es ist nämlich nicht deutlich, warum Krankentransportdienste, die im Rahmen des nicht dringenden medizinischen Transports tätig sind, die aber auch im Rahmen der dringenden medizinischen Hilfe tätig sind, im Vergleich zu anderen Krankentransportdiensten, die ausschließlich nicht dringende medizinische Transporte als Tätigkeit haben, eine zusätzliche öffentliche Finanzierung brauchen.

### Artikel 9

4. Dieser Artikel ist aus dem Entwurf auszulassen, es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten von Dekreten besteht.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |                |                                       |
|------------|----------------|---------------------------------------|
| den Herren | D. ALBRECHT,   | Kammervorsitzender,                   |
|            | J. SMETS,      | Staatsräte,                           |
|            | B. SEUTIN,     |                                       |
|            | H. COUSY,      | Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau       | A.-M. GOOSSENS | Kanzler.                              |

Der bericht wurde von Herrn J. VAN NIEUWENHOVE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

D. ALBRECHT

übersetzt. Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor,

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN